

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben – ein steuersystematischer Beitrag zur Krisenabsicherung von Unternehmen

*Manfred Rose**

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Daniel Zöller

1. Einführung

Die andauernden Finanzkrisen haben gezeigt, dass die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügen. Für das krisenanfällige Ungleichgewicht in der Struktur der Finanzierung unternehmerischer Investitionen ist auch ein wesentlicher steuersystematischer Fehler verantwortlich. Da nach deutschem Steuerrecht Eigenkapitalzinsen anders als Fremdkapitalzinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, werden falsche Anreize ausgelöst. Demgegenüber kann das für die Reform der Gewinn- und Kapitaleinkommensbesteuerung entwickelte System der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ (ZGS-System) die steuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital auf der Unternehmensebene garantieren. Zugleich ist das ZGS-System weitgehend neutral bezüglich der unternehmerischen Investitionsentscheidungen und der Wahl zur Rechtsform des Unternehmens. Ein progressiver Einkommensteuertarif, mit dem der Staat u.a. sein Umverteilungsziel verfolgt, kann dabei bestehen bleiben. Ferner bietet das ZGS-System Vorzüge bei koordinierter Einführung in mehreren Staaten, wodurch es als geeignetes Referenzmodell für die Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts in der Europäischen Union dienen kann.

Mit der letzten grundlegenden Reform der Unternehmenssteuern in 2008 hat der Gesetzgeber es nicht vermocht, ein neues Steuerrecht mit diesen Qualitäten zu etablieren. Wie nachfolgend dargelegt wird hat diese Reform sogar zu weiteren steuerlichen Verzerrungen unternehmerischer Entscheidungen geführt.

2. Unternehmensteuerreform 2008: Die Unvollendete

Die deutsche Unternehmensbesteuerung ist in den vergangenen zwölf Jahren einem grundlegenden Wandel unterzogen worden. Mit der Abschaffung des sog. Vollarrechnungssystems¹ im Jahr 2000 wurde der Körperschaftsteuersatz

*Kontaktadressen: Prof. Dr. Manfred Rose, Leiter der Forschungsstelle „Marktorientiertes Steuersystem“ des Alfred-Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg, E-Mail: Manfred.Rose@urz.uni-heidelberg.de, Dr. Daniel Zöller, Wunnensteinweg 5, 71711 Murr, E-Mail: Daniel.Zoeller@gmx.net.

1. Dem auf Engels und Stützel (1968) zurückgehenden Ideal nach verfolgte das Vollarrechnungssystem im Ergebnis eine gleichmäßige steuerliche Belastung von Unternehmensgewinnen beim dahinter

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

(auf einbehaltene Gewinne) systematisch von der Höhe des Spitzensatzes der Einkommensteuer entkoppelt. Die damit gewonnene Freiheit in der Wahl des Körperschaftsteuersatzes ermöglicht es dem Gesetzgeber, ein international „konkurrenzfähiges“ Belastungsniveau für in Kapitalgesellschaften erzielte Gewinne herzustellen. Der Einkommensteuersatz musste dazu nicht gleichzeitig gesenkt werden. Nach der anfänglichen Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 40% auf 25% im Jahr 2000 nutzte der Gesetzgeber den gewonnenen Freiheitsgrad ein weiteres Mal und senkte den Satz im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15%.

Aus steuersystematischer Sicht erkaufte wurde der Freiheitsgrad einerseits durch eine systemimmanente Ungleichbehandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung der Unternehmen. Sie wurde mit Einführung der Abgeltungsteuer auf Zinsen ab 2009 tendenziell sogar noch verstärkt.² Andererseits ging mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes eine vergleichsweise schlechtere steuerliche Behandlung jener Gewinne einher, die von Personenunternehmen erzielt und im Unternehmen reinvestiert werden. Diese Gewinne werden beim Unternehmer transparent besteuert und unterliegen grundsätzlich der normalen Einkommensteuer. Als Reaktion auf die offenkundige Ungleichbehandlung zurückbehaltener Gewinne je nach Rechtsform führte der Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform 2008 die sog. Thesaurierungsbegünstigung ein. Für einbehaltene Gewinne in Personenunternehmen kommt auf Antrag ein Sondertarif zur Anwendung, der eine bei Kapitalgesellschaften vergleichbare Belastung sicherstellen soll.³

Während der Gesetzgeber eine rechtsformunabhängige Steuerbelastung zumindest umzusetzen versucht hat, stand eine steuerliche Gleichbehandlung verschiedener Finanzierungsformen (Finanzierungsneutralität) wohl nicht auf der politischen Reformagenda. Es überrascht hiernach eigentlich nicht, dass auch das Ziel einer steuerlich gleichmäßigen Belastung unterschiedlicher Investitionsvorhaben (Investitionsneutralität) bei den Reformpolitikern keine Beachtung fand.

Viele der damaligen Vorschläge zur Reform des Ertragsteuerrechts enthalten zu seinen – auch noch heute bestehenden – wesentlichen ökonomischen Nachteilen keine umfassenden Lösungen. Diese Mängel betreffen vor allem Verletzungen des in der Steuertheorie entwickelten, aber dort auch umstrittenen Kriteriums der Entscheidungsneutralität. Vereinfacht formuliert sollten hiernach Marktteilnehmer nach Steuererhebung nichts anderes tun als das, was vor Steuererhebung den größten Vorteil versprach. An dieser Stelle ist kein Raum, um alle damals der Regierung vorgelegten Reformvorschläge darzustellen und mit dem Reformansatz nach dem ZGS-System zu vergleichen. Einen bemerkenswerten

stehenden Anteilseigner mit dessen übrigen Einkünften (Löhne, Zinsen, gewerbliche und freiberufliche Einkünfte etc.).

2. Durch die Abgeltungsteuer unterliegen sowohl Zinsen als auch Dividenden grundsätzlich einer Besteuerung in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (sofern der Kreditgeber bzw. der Anteilseigner eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person ist). Fremdkapitalzinsen können beim Unternehmen i.d.R. steuermindernd geltend gemacht werden. Lediglich bei der Gewerbesteuer kommt es zu einem nur unvollständigen Abzug. Demgegenüber wird eine Eigenkapitalrendite auf Unternehmensebene sowohl mit Körperschaftsteuer als auch vollständig mit Gewerbesteuer belastet. Hieraus ergibt sich eine steuerliche Begünstigung der Fremdfinanzierung. Siehe hierzu u.a. Kronberger Kreis (2010, S. 18 ff.) und Wagner (2010).
3. Siehe hierzu kritisch Homburg (2007) sowie Knirsch et al. (2008).

Vorschlag hatte der Sachverständigenrat (2006) mit seinem Vorschlag einer dualen Einkommensteuer entwickelt. Ziel dieses Vorschlages ist, Finanzierungsneutralität und Rechtsformneutralität der Kapitaleinkommensbesteuerung zu gewährleisten. Gewinne von Kapitalgesellschaften werden dem traditionellen Leitbild entsprechend ermittelt. Bei Gewinnen eines Einzelunternehmens und von Personengesellschaften wird der Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen gewährt, die dem Unternehmer bzw. Gesellschafter als Kapitaleinkommen zugerechnet und damit einem proportionalen Steuersatz unterworfen werden. Privat gehaltene Wertpapiere sind mit einem steuerlichen Nettozins aufzuzinsen,⁴ so dass Veräußerungsgewinne nur insoweit steuerpflichtig sind wie der Veräußerungserlös den aufgezinsten Wert der Anschaffungskosten übersteigt.

Unter idealisierten Marktbedingungen kann mit dem SVR-Modell die angestrebte Finanzierungsneutralität für die Grenzinvestition hinreichend gewährleistet sein. Mit den unterschiedlichen Verfahren der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei einem Kapitaleinsatz in Personenunternehmen einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits kann jedoch den Anforderungen aus der Rechtsformneutralität nicht in dem Maße entsprochen werden, wie es mit den einheitlichen Ermittlungsvorschriften des ZGS-Systems möglich ist. Weiterhin führt die Besteuerung der Eigenkapitalzinsen bei Kapitalgesellschaften durch die Körperschaftsteuer und bei Personenunternehmen durch die Steuer auf Kapitaleinkünfte zu einer dem traditionellen Leitbild entsprechenden Belastung der Investitionsrenditen. Folglich werden Investitionsentscheidungen verzerrt und optimale Standortbedingungen nur durch einen fiskalisch problematischen niedrigen Unternehmenssteuersatz erreichbar. Schließlich führt die Bindung des auf private Kapitaleinkommen anzuwendenden Steuersatzes an den Körperschaftsteuersatz zu einer unnötigen Einengung der tarifären Instrumente, so dass ein standortattraktiver Unternehmenssteuersatz und ein eher verteilungspolitisch sowie fiskalisch orientierter Steuersatz auf konsumierbare Kapitaleinkommen nicht gleichzeitig angestrebt werden können. Hinsichtlich der ökonomischen Anforderungen sowie der Abstimmung des Zusammenspiels von Unternehmenssteuersatz und Steuersatz auf private Kapitaleinkommen mit dem progressiven Einkommensteuertarif ist das ZGS-System nach unserer Auffassung dem SVR-System überlegen.

Erwähnenswert erscheint noch der insbesondere unter rechtlichen Aspekten bedeutsame Vorschlag der Kommission „Steuergesetzbuch“ der Stiftung Marktwirtschaft. Mit der in Stiftung Marktwirtschaft (2006) vorgeschlagenen rechtsformeinheitlichen Unternehmenssteuer (Gewinnsteuer) wird zweifelsohne mehr Rechtsformneutralität erreicht. Zurückbehaltene Unternehmensgewinne sollen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens dem gleichen Steuersatz unterliegen. Unklar bleibt, ob und inwieweit die Besteuerung auf 120.000 € begrenzter Entnahmen aus Personenunternehmen nach dem Progressionstarif des in Stiftung Marktwirtschaft (2009) vorgeschlagenen Einkommensteuergesetzes eine Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage darstellt. Kritisch ist zur Rechtsformneutralität anzumerken, dass den Gesellschaftern persönlich geführter Kapitalgesellschaften das Optionsrecht auf eine Einkommensbesteuerung von

4. Bei einem Eigenkapitalzinssatz von 6% sollte der für die Aufzinsung zu verwendende Nettozins ($0,75 \times 6\% =$) 4,5% betragen.

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

Entnahmen verwehrt wird. In Verbindung mit einer Versteuerung der Dividenden von Kapitalgesellschaften und der mit Gewinnsteuer vorbelasteten Entnahmen aus Personenunternehmen wird die Beteiligungsfinanzierung von Investitionen gegenüber einer Fremdfinanzierung diskriminiert. Schließlich führt die traditionell orientierte Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer zu einer steuerlichen Verzerrung von Investitionsentscheidungen. Unter ökonomischen Aspekten erscheint der Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft zur steuerlichen Ermittlung von Unternehmensgewinnen deshalb wenig attraktiv. Seine Vorzüge liegen eher in der klaren und transparenten Formulierung der Rechtsgrundlagen. Dies gilt nicht nur für die Unternehmenssteuer, sondern auch für die (persönliche) Einkommensteuer.

Im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008 hatten der Heidelberger Steuerkreis und das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (2006) den steuerpolitischen Entscheidungsträgern die Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS) als Reformalternative unterbreitet. Und zwar als eine Reformalternative, mit der Entscheidungsneutralität im Unternehmensbereich in einem weitgehenden Umfang erreichbar wird. In der Zwischenzeit konnte das ZGS-System weiteren theoretischen, praktischen und rechtlichen Analysen unterworfen werden, die seine Vorteile aus unserer Sicht untermauern. Auch oder gerade in Zeiten noch nicht überwundener Finanz- und Wirtschaftskrisen vermag das ZGS-System weiterhin einen steuerpolitischen Beitrag zur Stabilisierung der Unternehmen und nachhaltigen Investitionstätigkeit zu leisten. Nicht durch einen neuen Ausnahmetatbestand, sondern durch einen konsistenten Systemansatz wird die Eigenfinanzierung von Investitionen gestärkt, womit zugleich ihre bisherige steuerliche Diskriminierung entfällt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Elemente des ZGS-Systems der Einkommens- und Gewinnbesteuerung vorgestellt.

3. Das System der Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS)

Namensgebendes Grundelement des ZGS-Steuersystems⁵ ist

- (1) *die zinsbereinigte Ermittlung steuerpflichtiger Unternehmensgewinne mit rechtsformunabhängigen Steuersätzen.*

Zur Gewährleistung von ökonomischer Entscheidungsneutralität, Einfachheit des Steuerrechts, einer gesellschaftspolitisch erforderlichen Umverteilung von Einkommen und der kommunalen Finanzautonomie gehören zum ZGS-Steuersystem weiterhin die folgenden Elemente:

- (2) *Nachversteuerung entnommener bzw. ausgeschütteter Unternehmensgewinne;*
- (3) *qualifizierte Bankkonten (QBK) für Privatanleger von Finanzkapital und Nachversteuerung entnommener Kapitalerträge;*
- (4) *progressiver Einkommensteuertarif als Stufentarif und Steuergutschriften für Privataufwendungen;*
- (5) *kommunale Steuern (kommunale Gewinnsteuer, kommunale Einkommensteuer und Grundsteuer als Bodenwertsteuer).*

5. Siehe hierzu Zöllner (2011) sowie die betreffenden Beiträge unter Rose (fortlaufend), Abschnitte, 'Die Einfachsteuer/Übergangsmodell' und 'Forschungsprojekte/Zinsbereinigte Gewinnsteuer'.

Die Systembausteine (1) bis (4) werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert. Auf die kommunalen Steuern kann wegen ihrer besonderen Problematik im Folgenden nicht eingegangen werden.⁶

3.1 Ermittlung zinsbereinigter Unternehmensgewinne

Die zinsbereinigte Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Steuern auf Unternehmensgewinne erfolgt rechtsformunabhängig für alle Unternehmen. Auf diese Weise wird eine steuerfreie Akkumulation von Eigenkapitalrenditen bis zur Höhe einer marktüblichen Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals ermöglicht. Angesprochen sind – auf das deutsche Steuerregime bezogen – sowohl die Bemessungsgrundlagen der föderalen Gewinnsteuern (Körperschaftsteuer und Einkommensteuer auf Gewinne von Personenunternehmen) als auch die Bemessungsgrundlage der kommunalen Gewinnsteuer (Gewerbsteuer).

Ermittlungstechnisch mindern unter dem ZGS-System neben Fremdkapitalzinsen auch kalkulatorische Eigenkapitalzinsen den steuerpflichtigen Gewinn. Auf diese Weise wird erreicht, dass eine Eigenkapitalrendite in Höhe eines marktüblichen Zinssatzes von einem steuerlichen Zugriff auf der Unternehmensebene ausgenommen wird. Der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz, der sog. Schutzzinssatz,⁷ orientiert sich am Leitzinssatz der EZB und damit an einer tendenziell risikolosen Rendite. Fane (1987), Bond und Devereux (1995) sowie Bond und Devereux (2003) zeigen, dass auch unter Berücksichtigung von Risiko und Insolvenz ein kalkulatorischer Eigenkapitalzins in Höhe des risikolosen Marktzins die Investitionsneutralität sicherstellt und die Entscheidung über eine Geschäftsaufgabe nicht verzerrt. Voraussetzung sind ein konstanter Gewinnsteuersatz sowie die symmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten. Für den Fall irreversibler Investitionsprojekte, für die aber die Möglichkeit eines zeitlichen Aufschubs besteht, argumentiert Panteghini (2007), dass der kalkulatorische Eigenkapitalzins über dem risikolosen Marktzins liegen sollte. Die Option zur zeitlichen Verzögerung gibt dem Investor die Möglichkeit, bei Realisierung eines ungünstigen Umweltzustandes, der zu einem negativen Kapitalwert der Investition führen würde, gänzlich auf das Investitionsprojekt zu verzichten. Diese Möglichkeit stellt aus Sicht des Investors einen Vorteil dar, der sich in einem Optionswert manifestiert. Unterliegt der Ertrag aus der Investition grundsätzlich der Besteuerung, kommt es in einem günstigen Umweltzustand zu einer Besteuerung des realisierten Gewinns. Im Falle der Optionsausübung im ungünstigen Umweltzustand wird dagegen kein Verlust realisiert – die Investition wird erst gar nicht getätigt – und es kommt folglich zu keiner Steuererstattung. Und dies auch nicht für den aus ökonomischer Sicht erlittenen Verlust aus Opportunitätskosten in Höhe des Optionswertes. Im Ergebnis werden Gewinne und Verluste (inkl. Opportunitätskosten) aus steuerlicher Sicht nicht symmetrisch

6. Details hierzu werden in Scholz und Zöller (2008) sowie in Zöller (2011) dargestellt und erläutert.

7. Hintergrund der Bezeichnung des Eigenkapitalzinses als Schutzzins ist, dass der Abzug der Eigenkapitalzinsen jenen Teil des Gewinns vor einer Mehrfachbelastung in mehrperiodischer (lebenszeitlicher) Sicht schützt, der einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht. Zum Konzept einer lebenszeitlich orientierten Einkommens- und Gewinnbesteuerung siehe Lang (2003), Petersen und Rose (2004), Rose (2005) und Rose (2007).

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen	3. Maßgebliches Eigenkapital
1.1 Sachanlagen	4. Rückstellungen ohne solche für noch zu zahlende Unternehmenssteuern
1.2 Finanzanlagen ohne Beteiligungen	5. Verbindlichkeiten
2. Umlaufvermögen	
Summe	Summe

Abbildung 1 Nach steuerlichen Bewertungsvorschriften erstellte Bilanz zur Ermittlung des maßgeblichen Eigenkapitals

behandelt, und die Investitionsentscheidung der steuerlosen Welt wird verzerrt. Um nun der Möglichkeit zu einem Aufschub der Investition Rechnung zu tragen und so die Investitionsentscheidung der steuerlosen Welt herbeizuführen, bedarf es einer Risikoprämie beim Schutzzins. Deren exakte Höhe hängt jedoch von dem einzelnen riskanten Investitionsprojekt ab.⁸ Ein unternehmens- oder gar investitionsobjektspezifischer Schutzzinssatz ist in der ZGS aus administrativen Gründen nicht vorgesehen. Ein pauschaler Aufschlag – mit etwa 1 bis 2 Prozentpunkten – gegenüber dem Leitzinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der EZB lässt sich auf diese Weise aber rechtfertigen.

Berechnungsgrundlage für die Schutzzinsen ist das nach steuerlichen Bewertungsvorschriften ermittelte und um bestimmte Posten korrigierte Eigenkapital, das somit als maßgeblich bezeichnet wird (siehe Abb. 1). Ausgehend von der Steuerbilanz eines Unternehmens wird das für die Schutzzinsermittlung maßgebliche Eigenkapital zum Anfang eines Steuerjahres als Summe der Aktiva abzüglich des Fremdkapitals, der Rückstellungen und der Beteiligungen im Anlagevermögen berechnet. In Abbildung 1 wurden letztere zwecks vereinfachter Darstellung⁹ nicht mehr explizit als maßgebliche Aktiva berücksichtigt. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Anlagevermögen (AV) gehalten werden, müssen das maßgebliche Eigenkapital mindern, weil Dividendenzuflüsse und Gewinne aus der Veräußerung einer solchen Beteiligung beim haltenden Unternehmen steuerfrei bleiben.

Die Steuerfreiheit einer Grundrendite auf das für die Beteiligung eingesetzte Eigenkapital würde somit zu einer ungerechtfertigten Doppelbegünstigung führen. Dies gilt jedoch nicht für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Umlaufvermögen gehalten werden. Sie generieren in der ZGS steuerpflichtige Einkünfte¹⁰ und sind bei der Ermittlung des maßgeblichen

8. Vgl. ausführlich Thalmeier (2002, S. 91 ff.).

9. Hierzu wurde auch auf die Darstellung anderer, weniger bedeutsamer Bilanzpositionen verzichtet. Dies betrifft z.B. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungen auf von den Gesellschaftern noch einzuzahlendes Stammkapital sowie verschiedene Arten von Eigenkapital (Stammkapital, thesaurierte Gewinne, Gewinnvorräte sowie auch Rückstellungen für noch zu zahlende Unternehmenssteuern, die – anders als etwa Rückstellungen für ungewisse zukünftige Betriebsausgaben – zum maßgeblichen Eigenkapital gehören).

10. Vergleichbar mit dem von Wertpapierhändlern aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren erzielten und somit steuerbaren Einkünfte (Gewinne) wird die Annahme getroffen, dass Unternehmen mit ihren im Umlaufvermögen gehaltenen Wertpapieren ähnliche Gewinne erzielen, die voll steuerpflichtig sind.

Eigenkapitals entsprechend nicht abzuziehen. Anteile an Personengesellschaften (Mitunternehmeranteile) stellen grundsätzlich kein maßgebliches Eigenkapital dar, unabhängig von ihrem Ausweis in der Bilanz. Dem Transparenzprinzip folgend wird der Unternehmensgewinn einer Personengesellschaft ausschließlich bei ihren Gesellschaftern (Mitunternehmern) versteuert. Die Gewinnermittlung und somit auch die Ermittlung des für den Schutzzinsabzug maßgeblichen Eigenkapitals erfolgen aber auf Ebene der Personengesellschaft. Eine nochmalige Berücksichtigung des für die Beteiligung an der Personengesellschaft eingesetzten Eigenkapitals bei dem beteiligten Unternehmen würde zu einer ungerechtfertigten Doppelzählung des maßgeblichen Eigenkapitals führen. Ausgehend von dem beschriebenen Ermittlungsschema sind noch unterjährige Zugänge zum und Abgänge vom Eigenkapital jeweils zeitanteilig zu berücksichtigen. Erfasst wird somit jenes Eigenkapital, das dem Unternehmen während des Steuerjahres zur Gewinnerzielung verfügbar ist und als Grundlage für die Berechnung der abzugsfähigen Schutzzinsen dienen darf.

Das maßgebliche Eigenkapital des Wirtschaftsjahres kann grundsätzlich auch negativ werden, was negative Schutzzinsen zur Folge hat, die sich erhöhend auf den steuerpflichtigen Unternehmensgewinn auswirken. Eine Beschränkung der Schutzzinsen auf nicht negative Werte würde insbesondere verbundenen Unternehmen Möglichkeiten zur Steuerarbitrage durch Finanzierungsgestaltungen eröffnen.

Verluste können innerhalb der ZGS zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Eine symmetrische Gewinn- und Verlustbehandlung rechtfertigt grundsätzlich eine sofortige Steuererstattung im Verlustfall. Statt dieser international unüblichen Vorgehensweise sieht die ZGS eine *Verzinsung des Verlustvortrages* vor. Auf diese Weise wird der Nachteil kompensiert, der dem Steuerpflichtigen aus der zeitlich verzögerten Verrechnung von Verlusten mit späteren Gewinnen erwächst. Als maßgeblicher Zinssatz kommt der jeweilige Schutzzinssatz zur Anwendung. Idealisiert betrachtet führt die Verrechnung aufgezinster Verlustvorträge mit späteren steuerpflichtigen Gewinnen zu einer Minderung der Steuerzahlungen, die einen Barwert in gleicher Höhe wie die sofortige Steuererstattung besitzt. Auch Beschränkungen des Verlustvortrags der Höhe nach sind im ZGS-System nicht gerechtfertigt und müssen daher entfallen. Auf einen Verlustrücktrag wird aus administrativen Vereinfachungsgründen verzichtet.

3.2 Rechtsformneutrale Unternehmenssteuersätze und Nachversteuerung entnommener bzw. ausgeschütteter Gewinne

Kapitalgesellschaften unterliegen steuerlich betrachtet dem Trennungsprinzip. Das bedeutet, dass sie als juristische Personen selbst Steuersubjekt der Körperschaftsteuer und der kommunalen Gewinnsteuer (Gewerbsteuer) sind. Persönliche Merkmale ihrer Anteilseigner (Höhe des persönlichen Steuersatzes gemäß progressivem Einkommensteuertarif, persönliche Freibeträge, Sonderausgaben etc.) haben nur bei dem unten erläuterten Optionsrecht der Gesellschafter persönlich geführter Kapitalgesellschaften einen Einfluss auf die Ermittlung der Steuerschuld. Kommt es zur Ausschüttung der auf Ebene der Kapitalgesellschaft realisierten Gewinne, unterliegen die betreffenden Dividenden einer Kapitalertragssteuer. Gleiches gilt, wenn sich der Gesellschafter die in der Kapitalgesellschaft vorhandenen

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

stillen Reserven durch Veräußerung der Anteile verfügbar macht und einen entsprechenden Veräußerungsgewinn erzielt.

Im Sinne einer weitestgehend rechtsformneutralen Steuerbelastung ist es geboten, diese zweistufige Besteuerung des Gewinns der Unternehmen von Kapitalgesellschaften auch für Personenunternehmen nachzuzeichnen. Die ZGS sieht daher die Möglichkeit vor, die im Personenunternehmen thesaurierten (zinsbereinigt ermittelten) Gewinne einem Sondertarif der Einkommensteuer zu unterwerfen. Dieser Sondertarif ist der Höhe nach an den Körperschaftsteuersatz geknüpft (derzeit 15% in Deutschland). Bezüglich der sondertarifierten Gewinnanteile muss eine spätere Nachversteuerung im Rahmen der persönlichen Kapitaleinkommensbesteuerung des Unternehmers sichergestellt werden. Diese erfolgt jedoch erst bei entsprechenden Entnahmen, wobei ein Teileinkünfteverfahren zur Anwendung kommen kann. In diesem Fall wirkt sich der progressive Einkommensteuertarif auf einen bestimmten prozentualen Teil der Kapitaleinkünfte aus.¹¹

Die Sondertarifierung thesaurierter Gewinnanteile von Personenunternehmen, die auf natürliche Personen entfallen, stellt ein Wahlrecht dar, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Dem Transparenzprinzip entsprechend erfolgt das Tarifwahlrecht durch den steuerpflichtigen Unternehmer und betrifft nur den auf ihn entfallenden Gewinnanteil. Dem Steuerpflichtigen bleibt es damit ungenommen, einen frei wählbaren Anteil der im Unternehmen thesaurierten Gewinne seinem zu versteuernden Einkommen zuzuweisen und so dem progressiven Regeltarif zu unterwerfen. Teile des zinsbereinigten Gewinns, die nicht thesauriert werden, unterliegen grundsätzlich dem progressiven Regeltarif. So können weiterhin persönliche Besteuerungsmerkmale berücksichtigt und niedrige Progressionszonen des Einkommensteuertarifs ausgenutzt werden. Die dem Regeltarif unterworfenen und damit bereits voll versteuerten Teile des thesaurierten Gewinns unterliegen keiner späteren Nachversteuerung. Als steuertechnische Instrumente zur Umsetzung der differenzierten Behandlung der verschiedenen Gewinnanteile im Personenunternehmen sieht die ZGS Besteuerungskonten für steuerfrei entnehmbare sowie für anlässlich ihrer Entnahme noch zu versteuernde Gewinnanteile vor. Die Nachversteuerung dient dem Zweck, die Belastung für Konsumzwecke entnommener Gewinne an die nach dem progressiven Einkommensteuertarif heranzuführen.

Für persönlich geführte Kapitalgesellschaften (GmbH u.a.) mit einem festen Bestand an namentlich bekannten Gesellschaftern bietet die ZGS die Möglichkeit zu einer materiellen Durchbrechung des für juristische Personen geltenden Trennungsprinzips. Im Ergebnis erfolgt eine transparente Besteuerung der Gewinne bei natürlichen Personen als Gesellschafter. Dabei wird die zu zahlende Körperschaftsteuer der Gesellschaft bei den Gesellschaftern – jeweils anteilig – wie eine Vorauszahlung auf deren tatsächliche Einkommensteuerschuld behandelt.

11. Das geltende deutsche Einkommensteuerrecht kennt sowohl die Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte (§ 32d EStG; der Steuersatz beträgt derzeit 25%) als auch das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG; steuerpflichtig sind derzeit 60% der hierunter fallenden Einkünfte). Grundlegend neue steuertechnische Instrumente sind an dieser Stelle daher durch die Einführung der ZGS nicht erforderlich. Die Höhe des Abgeltungsteuersatzes bzw. des steuerpflichtigen Anteils der Einkünfte im Teileinkünfteverfahren sind ggf. anzupassen.

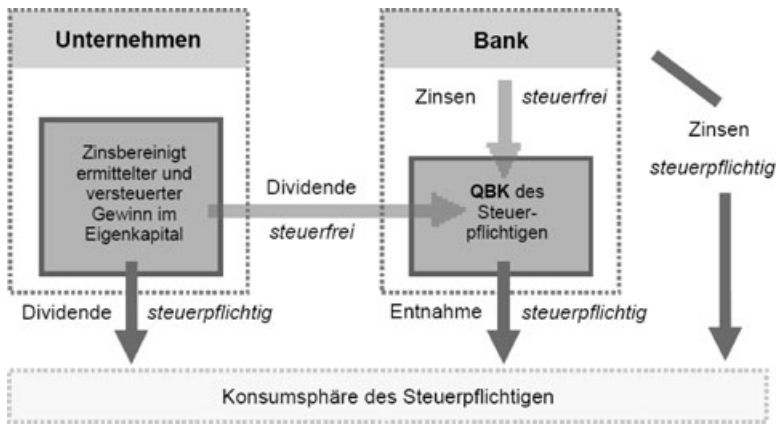


Abbildung 2 Dividenden und marktübliche Zinserträge inner- und außerhalb des QBK

Im Übrigen werden solche Kapitalgesellschaften im ZGS-System steuerlich wie Personengesellschaften behandelt.¹²

3.3 Qualifizierte Bankkonten für Privatanleger von Finanzkapital

Soll auch der Privatanleger eine im Vergleich zum Unternehmer weitestgehend gleiche steuerliche Behandlung erfahren, muss ihm ein Instrument an die Hand gegeben werden, das steuerlich eine mit der „Spardose“ Unternehmen vergleichbare Wirkung entfaltet. Für steuerliche Zwecke qualifizierte Bankkonten (QBK) erfüllen genau diesen Zweck innerhalb des Steuersystems der ZGS,¹³ und zwar durch eine steuerfreie Akkumulation von Renditen verschiedener Formen von Sparkapital.

Ein qualifiziertes Bankkonto ist ein gemischtes Konto für Wertpapiere und Spareinlagen, das bei einem Kreditinstitut geführt wird. Seine steuerliche Wirkung entfaltet ein qualifiziertes Bankkonto ausschließlich im Privatvermögen einer natürlichen Person. Der Wert der Vermögensgegenstände eines qualifizierten Bankkontos (Wertpapiere zu Anschaffungskosten, Sparguthaben etc.) ist zu jedem Zeitpunkt durch Kapitaleinlagen und bisher realisierte Erträge (Dividenden, Veräußerungsgewinne, Zinsen) gedeckt, die noch nicht entnommen wurden. Aus steuerlicher Sicht schirmt das qualifizierte Bankkonto marktübliche Renditen eines Sparkapitals von einem Zugriff durch die persönliche Kapitaleinkommensbesteuerung des Kontoinhabers ab. Reinvestitionen innerhalb des qualifizierten Bankkontos sind dabei unschädlich und lösen keine Besteuerung aus. Einlagen von außerhalb des qualifizierten Bankkontos und innerhalb des qualifizierten Bankkontos steuerfrei erzielte Renditen werden jeweils gesondert von dem Kreditinstitut aufgezeichnet. Aus qualifizierten Bankkonten für Konsumzwecke entnommene Erträge unterliegen der Entnahmesteuer. Diese kann über eine Abgeltungsteuer umgesetzt werden. Abbildung 2 verdeutlicht den Zufluss

12. Siehe zu diesem Reformvorschlag Rose (2010).

13. Zu den institutionellen und rechtlichen Regelungen qualifizierter Bankkonten siehe Rose, Scholz und Zöllner (2009).

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

steuerfreier Dividenden und marktüblicher Zinsen auf ein qualifiziertes Bankkonto und die Besteuerung von Entnahmen aus einem solchen.

Um die Entscheidungsneutralität zwischen einer Kapitalanlage in Unternehmen und einer solchen in einem qualifizierten Bankkonto zu gewährleisten, ist nicht nur die Steuerfreiheit der Normalrenditen bis zu ihrer konsumtiven Entnahme zu gewährleisten. Vielmehr geht es weiterhin um die steuerliche Gleichbehandlung übermäßiger Renditen verzinslicher und anderer nicht auf Unternehmensanteile bezogener Anlagen mit übermäßigen Renditen des in Unternehmen eingesetzten Sparkapitals. In diesem Sinne müssen jene Teile solcher Erträge des privaten Finanzkapitals, die eine standardisierte Verzinsung zum Schutzzinssatz überschreiten, der sofortigen Besteuerung unterworfen werden. Anzuwenden ist auf die zinsbereinigt ermittelten Einkünfte ein aus Körperschaft- und Gewerbesteuererhebung folgender mittlerer Unternehmenssteuersatz. Dies gilt auch in Fällen einer Kapitalanlage außerhalb qualifizierter Bankkonten, wo nachfolgend eine Besteuerung mit der als persönliche Steuer auf konsumierte Kapitalerträge (Entnahmesteuer) geregelten Kapitalertragsteuer sofort erfolgt.

Zur steuerlichen Gleichbehandlung von Erträgen aus privat gehaltenen Finanzanlagen mit vergleichbaren Erträgen eines Unternehmens erscheint noch eine weitere Regelung erforderlich. Im Unternehmen sind Dividenden sowie Veräußerungsgewinne von Beteiligungen des Anlagevermögens zur Vermeidung einer Doppelbelastung gewinnsteuerfrei. Demgegenüber sind solche Erträge aus im Umlaufvermögen gehaltenen Beteiligungen steuerpflichtig. Entlastend wirkt hier, dass diese nicht das maßgebliche Eigenkapital mindern. Für Erträge vergleichbarer Beteiligungen eines privaten Finanzvermögens müsste eine ähnliche steuerliche Regelung getroffen werden. Da privat gehaltene Kapitalanlagen nicht bilanziert werden, kann dies nur über einen plausiblen arbiträren Ansatz erfolgen. So könnte z.B. eine Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen mit dem mittleren Unternehmenssteuersatz dann vorgeschrieben sein, wenn für die betreffenden Unternehmensanteile bestimmte Haltefristen nicht eingehalten werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die betreffenden Erträge marktüblich sind oder übermäßige Teile enthalten. Vergleichbar mit dem Zinsabzug bei Unternehmen sind Schutzzinsen auf die Anschaffungskosten solcher Wertpapiere abziehbar sein. Ihre Ermittlung könnte nach dem vom Sachverständigenrat für die duale Einkommensteuer vorgeschlagenen und übrigens bereits im norwegischen Steuerrecht vorgesehenen Verfahren erfolgen.¹⁴ Die nachfolgende Besteuerung mit der persönlichen Kapitaleinkommenssteuer wird wiederum an den Vorgang der Entnahme der Erträge aus dem qualifizierten Bankkonto geknüpft.

Das im deutschen Ertragssteuerrecht bestehende *System der Kapitalertragsteuer* als Erhebungsform an der Quelle kann grundsätzlich erhalten bleiben. Modifikationen ergeben sich aber sowohl innerhalb des qualifizierten Bankkontos als auch bei Entnahmen aus selbigem. Auf Entnahmen aus dem Renditeteil behält das Kreditinstitut Kapitalertragsteuer ein und führt sie an den Fiskus ab. Um Kapitalerträge innerhalb des qualifizierten Bankkontos im Ergebnis von einer Ausschüttungsteuer frei zu stellen, ist eine Kapitalertragsteuer, die – wie bei Dividenden von Kapitalgesellschaften – bereits an der Quelle des Kapitalertrags von

14. Auch im Mirrlees Report 'Tax by Design', Institut For Fiscal Studies (2011, S. 488f.), wird ein solches Verfahren zur Ermittlung marktüblicher Ertragsteile vorgeschlagen.

Unternehmen einbehalten worden ist, zurück zu erstatten und dem Renditeanteil des qualifizierten Bankkontos zuzuschreiben. Mit dem qualifizierten Bankkonto ist für marktübliche Kapitalerträge ein automatischer Freistellungsauftrag in unbegrenzter Höhe verbunden, der das Kreditinstitut ermächtigt, eine solche Erstattung der Kapitalertragsteuer zu erwirken (z. B. bei Dividenden) bzw. erst gar keine Quellensteuer einzubehalten (z. B. bei marktüblichen Zinsen oder Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Aktien). Die technische Umsetzung kann wie beim Freistellungsauftrag nach geltendem deutschem Steuerrecht erfolgen. Der Unterschied besteht lediglich in seiner Höhe und Ursache: Jener des geltenden Rechts ist der Höhe nach auf den Sparerpauschbetrag begrenzt, jedoch an keine bestimmte Anlageform geknüpft. Der Freistellungsauftrag in der ZGS ist hingegen der Höhe nach unbegrenzt, setzt aber das qualifizierte Bankkonto als Anlagevehikel voraus.

3.4 Progressiver Einkommensteuertarif

Auf Arbeitseinkommen (Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit), Vorsorgebezüge (Renten u.Ä.), Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht einer Unternehmenssteuer unterliegen, und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung¹⁵ findet ein progressiver Einkommensteuertarif im ZGS-System weiterhin Anwendung. Das Festhalten am Progressionstarif stellt dabei keine systematische Notwendigkeit dar. Vielmehr wird der progressive Verlauf der Grenzsteuersätze als verteilungspolitische Restriktion akzeptiert und quasi als exogen gegeben betrachtet. Die ZGS ist dabei kompatibel mit einem beliebigen Tarifverlauf.

Zur Implementierung der ZGS in Deutschland liegt ein konkreter Vorschlag für einen transparenten Stufentarif als Ersatz für den derzeitigen komplexen linear-progressiven Einkommensteuertarif vor.¹⁶ Der vorgeschlagene Stufentarif zeichnet sich durch einen Basissteuersatz von 25% bei einem Grundfreibetrag von 10000 € aus. Von der Höhe des Einkommens abhängige Zuschläge zum Basissteuersatz führen zu stufenartig ansteigenden Grenzsteuersätzen (siehe Abbildung 3). Neben dem Tarifverlauf sieht die ZGS noch eine entscheidende Änderung beim Abzug von Sonderausgaben und anderer steuerlich berücksichtigungsfähiger Privataufwendungen (Spenden, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen u.a.) vor. Danach werden – unabhängig von der Höhe des Einkommens – 25% solcher Ausgaben mit der tariflichen Einkommensteuer verrechnet. Derzeit mindern diese Ausgaben die steuerliche Bemessungsgrundlage in vollem Umfang, womit die steuerliche

15. Die bisherigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieb – soweit sie nicht unternehmenssteuerpflichtig sind – zählen nach unserem Verständnis zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Sonstige Einkünfte im Sinne des geltenden Rechts müssen bei systematischer Abgrenzung aller durch Markteteiligungen erworbenen Einkünfte nicht mehr gesondert erfasst werden. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind ein Verlustvortrag, Ausgaben für die berufliche Bildung und sowie Ausgaben aus Einkommensverlagerungen an andere Personen (Unterhaltszahlungen u.Ä.) abzugsfähig. Der Empfänger einer steuerlich anerkannten Einkommensverlagerung hat den erhaltenen Einkommenanteil seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzufügen.

16. Siehe Rose (2011a) sowie Rose (fortlaufend), Abschnitt Einfachsteuer, Übergangsmodell.

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

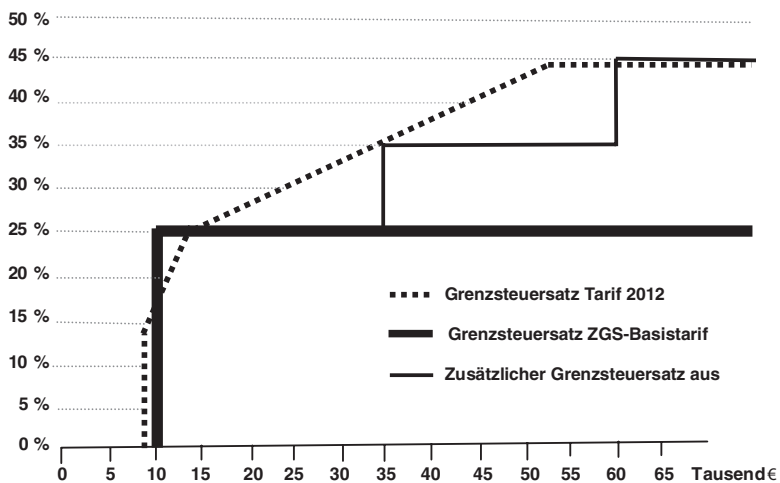


Abbildung 3 Vergleich der gegenwärtigen (nach Einkommensteuertarif 2012) mit den neuen Grenzsteuersätzen (nach ZGS-Einkommensteuertarif).¹⁷
Die Bemessungsgrundlagen für beide Tarife sind durch das jeweils – auf der horizontalen Achse laufende – steuerbare Einkommen vor Abzug der Privataufwendungen definiert.

Entlastung aus dem Abzug von Privataufwendungen mit der Höhe des Einkommens steigt.

Wie Simulationsrechnungen von Peichl et al. (2011) zeigen, führt die Umstellung der Entlastung aus Privataufwendungen für sich genommen zu einem Mehraufkommen. Es kann bei entsprechender Abgrenzung der Privataufwendungen ein Volumen von mehr als 30 Mrd. Euro betragen. Hiermit wird es möglich, bei Wahrung der Aufkommensneutralität einen neuen Tarif zu finden, nach dem untere und mittlere Einkommen insgesamt entlastet werden. Dem mit der Steuerprogression verfolgten Umverteilungsziel wird besser Rechnung getragen.

4. Wirkungen aus der Einführung des ZGS-Systems

Für die ökonomischen Wirkungen einer entscheidungsneutralen Besteuerung von Kapitaleinkommen und Unternehmensgewinnen sind in der Steuertheorie – je nach verwendeter Modellgrundlage – divergierende Ergebnisse ermittelt worden. Diese wurden jüngst nochmals im vom Institute For Fiscal Studies (2011) publizierten Mirrlees Review-Report, 'Tax by Design' diskutiert. Ausführlich wird hierin u.a. auf die wohlfahrtstheoretisch umstrittene Frage eingegangen, ob marktübliche Zinsen aus der Anlage versteuerter Markteinkommen steuerpflichtig oder steuerfrei sein sollten. Die Autoren dieses Reports haben sich in einer abwägenden Beurteilung für die Steuerfreiheit marktüblicher Kapitalerträge privater Kapitalanlagen entschieden. Hiermit wollen sie die ihnen vorrangig erscheinende steuerliche Neutralität

17. Bei der Festsetzung der Steuersätze und ihrer Einkommensbereiche sind die hiermit verbundenen Verteilungs- und Steueraufkommenswirkungen zu beachten. Zur Bewertung des dargestellten ZGS-Tarifs wären diese noch durchzuführen. Insofern ist dieser Stufentarif nur beispielhaft zu verstehen.

der Konsum-/Sparentscheidung des Bürgers gewährleisten.¹⁸ Demgegenüber sind marktübliche Kapitalerträge im ZGS-System grundsätzlich steuerbar. Ihre Besteuerung erfolgt allerdings erst bei einer Entnahme für konsumtive Zwecke. Weil das ZGS-System nicht auf die Besteuerung von Zinsen verzichtet, enthält es quasi ein Element des traditionellen Systems, womit es sich als Mischsystem darstellt. Die intertemporale Neutralität der Kapitaleinkommensbesteuerung ist somit nicht gewährleistet.

Im Folgenden beschränken wir uns auf eine Darstellung einiger uns bedeutsam erscheinender Wirkungen aus der Einführung des ZGS-Systems, wobei jene aus dem Übergang zu einer Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne und ihrer entnahmebedingten Nachversteuerung im Vordergrund stehen.

4.1 Gewährleistung von Entscheidungsneutralität im Unternehmensbereich

Ein entscheidungsneutrales Steuersystem besitzt die Eigenschaft, dass es unternehmerische Entscheidungen steuerlich nicht verzerrt. Konkret betrachtet man die Finanzierungs- und die Investitionsentscheidung eines Unternehmens sowie die Wahl der Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben wird. Entsprechend können Finanzierungs-, Investitions- und Rechtsformneutralität unterschieden werden.

Weitestgehende *Rechtsformneutralität* erreicht die ZGS durch die rechtsformunabhängige Ermittlung der abziehbaren Eigenkapitalzinsen und den Sondertarif für thesaurierte Gewinne in Personenunternehmen in Höhe des Körperschaftsteuersatzes. Den Anforderungen der Gleichbehandlung von Gewinnen unabhängig von der Rechtsform dient weiterhin die optionale Ausweitung des Transparenzprinzips auf persönlich geführte Kapitalgesellschaften (GmbH u.a.). Schließlich wird der Anforderung auf eine Nachversteuerung aller auf der Unternehmensebene versteuerten Gewinne anlässlich ihrer Entnahme bzw. Ausschüttung entsprochen.

Finanzierungsneutralität erreicht die ZGS durch eine Besteuerung der Kapitaleinkommen im Zeitpunkt ihrer konsumtiven Verwendung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einkünfte aus einer Eigenkapitalinvestition stammen (z.B. Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien) oder durch die Vergabe von Fremdkapital bezogen werden (z.B. Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung von festverzinslichen Staats- oder Firmenanleihen). Entscheidend für die *Investitionsneutralität* ist die zinsbereinigte Ermittlung von Unternehmensgewinnen.¹⁹ Diese Regelung wird flankiert durch den zunächst

18. Siehe hierzu Institute For Fiscal Studies (2011), insbesondere die Ausführungen auf den Seiten 29, 35 ff., 292ff. und 312 ff. des Reports. Wer heutige Freizeit eher zusammen mit heutigem als – gedanklich – mit morgigem Güterkonsum genießt, wäre nach der Optimalsteuertheorie mit der Abschaffung einer Zinssteuer und Lohnsteuererhöhung zwecks fiskalischer Gegenfinanzierung einverstanden. Das hiermit angenommene Komplementaritätsverhältnis zwischen heutigem Konsum und heutiger Freizeit, mit der zugleich eine mögliche Arbeitszeit aufgegeben wird, mag plausibel erscheinen. Auf Grund noch nicht lösbarer empirischer Ermittlungsprobleme ist dies jedoch nicht als verhaltenstypisch gesichert. Zur Kontroverse 'volle Versteuerung' oder 'Steuerfreiheit' der Zinsen siehe weiterhin die unterschiedlichen Standpunkte von Homburg (1997) und Wenger (1997).

19. Die Investitionsneutralität einer Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne wurde erstmalig von Boadway und Bruce (1984) und Wenger (1983) nachgewiesen.

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

steuerfreien Bezug von Fremdkapitalzinsen beim Schuldner, und zwar über ein qualifiziertes Bankkonto bis zur Höhe des Betrages der Schutzzinsen.

Mit der im Anhang – im Rahmen eines Arbitragekalküls formell – dokumentierten Investitions- und Finanzierungsneutralität trägt das ZGS-System dem Ideal einer produktionseffizienten Besteuerung weitgehend Rechnung.²⁰ Dies gilt unabhängig von der Höhe des Gewinnsteuersatzes, der lediglich im Zeitverlauf konstant sein muss. Hierin liegt ein nicht zu unterschätzender Freiheitsgrad: Der Gesetzgeber kann zwischen Aufkommen aus der Gewinnsteuer und internationaler Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensbesteuerung abwägen, ohne die beschriebenen Neutralitätseigenschaften des ZGS-Systems zu beeinträchtigen.

Das gegenwärtige deutsche Unternehmenssteuerrecht wirkt entscheidungsverzerrend. Insbesondere die Investitionsfinanzierung mit zugeführtem Eigenkapital wird steuerlich diskriminiert. Die Einführung des ZGS-Systems würde die Eigenkapitaldiskriminierung abbauen und könnte einen Beitrag dazu leisten, die Kapitalausstattung der Unternehmen im Sinne ihrer verbesserten Risikoabsicherung in Krisenzeiten zu erhöhen.

4.2 Neutralisierung von Aufkommenseffekten

Mit der steuerlichen Freistellung marktüblicher Eigenkapitalrenditen in Unternehmen und einer Besteuerung von Kapitaleinkünften erst im Zeitpunkt der konsumtiven Verwendung gehen Aufkommensverluste einher, die u. U. auch durch ein erhöhtes Wirtschaftswachstum nicht ausgeglichen werden. Unter dem Erfordernis der Aufkommensneutralität würden den in diesem Beitrag beschriebenen Vorteilen des ZGS-Systems daher gegebenenfalls negative Effekte aus einer Erhöhung von Steuersätzen gegenüberstehen.

Aufkommensverluste könnten z.B. durch eine erhöhte Besteuerung von Arbeitseinkommen kompensiert werden. Den Effizienzgewinnen auf Seiten der Unternehmensbesteuerung und bei der Kapitalbildung über qualifizierte Bankkonten stehen also potenzielle Nutzeneinbußen auf Grund eines suboptimalen Arbeitsangebotes gegenüber. Unter Berücksichtigung dieses „trade-off“ kommt die Optimalsteuertheorie zu folgendem Ergebnis: Bei endogenem Arbeitsangebot sollte die Kapitaleinkommensbesteuerung langfristig abnehmen und gegen Null konvergieren, anfänglich jedoch positiv sein.²¹ Auf diese Weise bleibt die Bildung neuen Kapitals steuerlich attraktiv. Gleichzeitig wird die Rendite aus bereits vorhandenen Kapitalbeständen abgeschöpft und Aufkommen erzeugt.

20. Für ausführliche Beweise der Neutralitätseigenschaften vor dem Hintergrund eines neoklassischen intertemporalen Wachstumsmodells siehe Zöller (2011, Kapitel 7). Die bei solchen Modellen unterstellten Rahmenbedingungen sind jedoch in der realen Welt für viele Unternehmen nicht immer in vollem Umfang gegeben. So wird es Konstellationen geben, wo der Unternehmer und der externe Kapitalgeber nicht kompatible Interessen verfolgen. Wie Keuschnigg und Ribi (2010) aus ihren Modellanalysen ableiten, werden Unternehmen, deren Zugang zu externen Quellen der Investitionsfinanzierung auf Grund solcher moral hazard'-Konstellationen begrenzt ist, auf Grund einer Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne weniger investieren. Daraus ist aber nicht zu folgern, dass eine traditionelle Gewinnsteuer bei den betreffenden Unternehmen zu geringeren Investitionseinschränkungen führen wird. Dies auch wegen der im Modell von Keuschnigg und Ribi nicht erfassten Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Verlusten. Auf weitere kritische Fragen zur empirischen Relevanz der betreffenden Modellgrundlagen kann an dieser Stelle aus Raumgründen nicht eingegangen werden.

21. Sog. „zero tax result“, das auf Chamley (1986) und Judd (1985) zurückgeht.

Das ZGS-System weist qualitativ vergleichbare Eigenschaften auf: Da die Entnahmesteuer Reinvestitionen im Unternehmenssektor steuerlich unbelastet lässt, schafft sie Anreize zur Bildung neuen Kapitals und für wirtschaftliches Wachstum. Gleichzeitig generiert die Entnahmesteuer Aufkommen, indem sie die konsumtive Verwendung von Kapitaleinkommen besteuert. Insbesondere durch die Eigenschaft, auch aus marktüblichen Renditen Aufkommen zu erzielen, unterscheidet sich das ZGS-System von reinen konsumorientierten Steuersystemen (z.B. Cash-Flow Steuern).²²

Losgelöst von der Frage einer optimalen Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen kann die Aufkommensneutralität auch bereits innerhalb der Kapitaleinkünfte erreicht werden. Dazu müsste die Höhe der Entnahmesteuer derart angepasst werden, dass sie ein gleich hohes Aufkommen wie eine traditionelle (d.h. jährliche) Besteuerung von Kapitalerträgen generiert.

Modellrechnungen belegen, dass ein aufkommensneutraler Entnahmesteuersatz regelmäßig zu einem höheren Wohlfahrtsniveau führt, obwohl dieser Entnahmesteuersatz über dem entsprechenden Steuersatz bei traditioneller Kapitaleinkommensbesteuerung liegt.²³

Bei der Beurteilung der ZGS als alternatives Besteuerungsmodell für Deutschland sollte dabei beachtet werden, dass Kapitaleinkommen nach geltendem deutschem Steuerrecht nicht gleichmäßig im Zeitpunkt ihrer Entstehung besteuert werden. Mag das für Zinseinkünfte grundsätzlich noch gelten, findet eine Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen i.d.R. mit teilweise deutlichem zeitlichem Abstand zur Entstehung des Ertrags statt. Um die lock-in-Barriere der Entnahmebesteuerung zu umgehen, nehmen die Gesellschafter persönlich geführter Kapitalgesellschaften (GmbHs u. ä.) die rechtlich zulässige Möglichkeit wahr, sich die zurückgehaltenen Gewinne über Darlehen auszahlen zu lassen. Damit können sie dieses Kapital anderweitig anlegen und die zu zahlenden Darlehenszinsen oftmals noch bei den Erträgen von Neuanlagen als Werbungskosten abziehen. Die eigentlich zu zahlende Entnahmesteuer (Abgeltungssteuer) wird in diesen Fällen letztlich in eine weit entfernte Zukunft verschoben.

Schließlich ließe sich das Ziel der Aufkommensneutralität auch durch einen höheren Gewinnsteuersatz erreichen.²⁴ Dies könnte allerdings eine überproportionale Belastung der für das dynamische Wirtschaftswachstum bedeutenden innovativen Unternehmen zur Folge haben. Auch deshalb sollte

22. De Mooij und Devereux (2009, 2011) untersuchen Mischsysteme im Vergleich zu reinen konsumorientierten (ACE: Allowance for Corporate Equity) Systemen und zu Systemen mit umfassender Kapitaleinkommensbesteuerung (CBIT). Die Autoren zeigen in Modellrechnungen, dass Mischsysteme bei Aufkommensneutralität vorteilhaft gegenüber den reinen Systemen sind.

23. Vgl. Zöller (2011, S. 229). Unterstellt wird eine profiskalische Verwendungsreihenfolge. Danach sind nachversteuerungspflichtige Renditen vor steuerfreien Einlagebeständen zu konsumieren. Vergleichbare Verwendungsreihenfolgen finden sich im geltenden Recht z.B. beim steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) sowie bei der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen (§ 34a EStG).

24. Nach Berechnungen von Rumpf (2008), die auf der Grundlage von Bilanzstatistiken der Deutschen Bundesbank durchgeführt wurden, würde das Aufkommen der Unternehmenssteuern je Prozentpunkt des Schutzzinses höchstens um ein 1/60 sinken. Bei einem Schutzzins von 3% wäre der derzeitige durchschnittliche Unternehmenssteuersatz von 30% auf 31,5% anzuheben, um allein hierüber die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

eine gegebenenfalls notwendige Erhöhung des Gewinnsteuersatzes in Maßen ausfallen. Die höheren erwarteten Renditen innovativer Unternehmen gehen mit einem erhöhten Risiko solcher Investitionen einher. Indem sich der Fiskus bei zinsbereinigter Gewinnermittlung über verzinste Verlustvorträge symmetrisch zu den Gewinnen auch an den Verlusten beteiligt, wird den innovativen Unternehmen auch ein erhöhter Versicherungseffekt hinsichtlich ihrer riskanten Investitionen zuteil. In gewissem Umfang kann ein erhöhter Gewinnsteuersatz daher als eine Art Versicherungsprämie gerechtfertigt werden.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass kleine und oftmals zugleich innovative Unternehmen durch die im traditionellen System fehlende Verzinsung von Verlusten gegenüber diversifizierten Großunternehmen benachteiligt sind. Letztere haben die Möglichkeit, Verluste aus bestimmten Geschäftsbereichen mit Gewinnen aus anderen auszugleichen. Kleine und mittlere Unternehmen sowie insbesondere auch neu gegründete Unternehmen sind oftmals nur in einem zentralen Geschäftsbereich tätig. Ihre Gewinne werden über den gesamten Investitionszeitraum betrachtet auf Grund der fehlenden Verzinsung von Verlustvorträgen höher belastet als vergleichbare Gewinne von Großunternehmen und Konzernen. Mit dem ZGS-System wird diese Benachteiligung für innovativ ausgerichtete Unternehmen des Mittelstands beseitigt.

Letztlich ist bei der Frage, ob innovativ ausgerichtete Unternehmen im ZGS-System höher als nach traditionellem System belastet werden, zu beachten, dass auch diese Unternehmen im Vergleich zum gegenwärtig geltenden Steuerrecht durch den Abzug von Eigenkapitalzinsen entlastet werden. Diese Entlastung könnte in bestimmten Fällen, wozu insbesondere jene mit Verlustzeiten gehören, größer sein als die mit einer – moderaten – Erhöhung des Gewinnsteuersatzes verbundene Mehrbelastung.

4.3 Neutralisierung zu erwartender Verteilungsänderungen

Jede grundlegende Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung führt zu einer Neuverteilung der Steuerlasten. Kurz- bis mittelfristig würde der Übergang von einem traditionell ausgestalteten System der Kapitaleinkommensbesteuerung zu dem ZGS-System eine Entlastung der Sparer bewirken, die aufkommensmäßig durch eine Mehrbelastung der Konsumenten zu finanzieren wäre. Damit käme es zu einer Umverteilung von den mittleren und oberen zu den unteren Einkommensschichten, wenn nicht zugleich mit der Einführung des ZGS-Systems weitere Reformmaßnahmen erfolgen, die solche Effekte zu kompensieren vermögen. Zum einen wird dies durch die unter Abschnitt 4.2 dargestellten Maßnahmen zur Kompensation der steuerlichen Mindereinnahmen erreicht. Zum anderen werden die betreffenden negativ zu bewertenden Verteilungseffekte durch die Einführung des ZGS-Einkommensteuertarifs in maßgeblichem Umfang neutralisiert. Zu der sich langfristig einstellenden neuen Verteilung der Steuerlasten würden wir dennoch derzeit keine abschließende Prognose wagen. Hier wären derzeit noch nicht vorliegende umfangreiche Simulationsanalysen auf der Grundlage entsprechend adäquater Modelle erforderlich. Fehr und Wiegard (2003) haben Simulationsrechnungen zur Einführung eines Steuersystems mit zinsbereinigten Bemessungsgrundlagen auf der Grundlage eines berechenbaren Modells des Allgemeinen Gleichgewichts durchgeführt. Ihre Analysen zeigen, dass sich die nach individueller Anpassung der Marktteilnehmer an die neue

Steuerrechtssituation zu erwartenden ökonomischen und fiskalischen Wirkungen gravierend von denen unterscheiden können, die sich einstellen, wenn hierauf die Märkte mit neuen Preisen reagieren. Interessant sein mag, dass die Anpassungen der Marktteilnehmer an das neue Steuerrecht und die neuen Marktpreise nach Fehr und Wiegard (2003, S. 315 ff.) keine beachtenswerte Änderung in der Ungleichheit der Einkommensverteilung zur Folge haben.

4.4 Beurteilung der Erhebungskosten

Der Abzug von Eigenkapitalzinsen hat zweifelsohne für die Unternehmen einen höheren Ermittlungs- und für die Finanzverwaltung einen höheren Überprüfungsaufwand zur Folge. Allerdings erfordert die hier relevante Ermittlung des maßgeblichen Eigenkapitals nur die Erfassung mit der Steuerbilanz bereits vorliegender Bilanzpositionen und umfangmäßig nur weniger unterjähriger Zu- und Abgänge von Eigenkapital. Buchungstechnisch gesehen sind die einzubeziehenden Vorgänge – z.B. im Verhältnis zu den jährlichen Abschlussbuchungen der Unternehmen gesehen – kaum von maßgeblicher Bedeutung. Der zusätzliche Ermittlungsaufwand dürfte somit für die Unternehmen insbesondere im Verhältnis zu der ermöglichten steuerlichen Entlastung der Rendite leicht tragbar sein. Durch eine adäquate Datierung unterjähriger Eigenkapitaländerungen – hier reicht eine quartalsweise Erfassung völlig ist – wird gewährleistet, dass sich eine missbräuchliche Gestaltung des maßgeblichen Eigenkapitals nicht lohnt. Das erleichtert zugleich die Überprüfung des zulässigen Abzugs von Eigenkapitalzinsen durch die Finanzverwaltung, insbesondere anlässlich von Betriebsprüfungen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die mit dem ZGS-System gewährleistete Neutralität des bilanziellen Bewertungsrechts²⁵ eine Entlastung bei den Erhebungskosten der Unternehmenssteuern ermöglicht. Langfristig wäre es nämlich möglich, dass die Handelsbilanz wieder für die Steuerbilanz maßgeblich wird. Damit wären die Unternehmen nicht mehr gezwungen, zwei Bilanzen zu erstellen. Würden die Unternehmen auf der Grundlage einer solchen Neuregelung des steuerlichen Bewertungsrechts ihre steuerbaren Gewinne zeitlich in spätere Jahre verlagern, hätte die heutige Reduzierung dieser Gewinne ein geringeres Eigenkapital und damit zukünftig einen geringeren Abzug von Schutzzinsen zur Folge. Hierdurch wird die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer in den nachfolgenden Jahren faktisch erhöht, womit dem Fiskus höhere Steuereinnahmen zufließen.

Auch wenn es bei dem derzeitigen Nebeneinander von Handels- und Steuerbilanz bleiben sollte, ergeben sich aus der Neutralität des Bewertungsrechts geringere Erhebungskosten, und zwar bei den Betriebsprüfungen. Da es langfristig betrachtet unter Renditenaspekten sowohl für die Unternehmen selbst als auch für den Staat nicht mehr so bedeutsam ist, ob die Steuerzahlungen zeitlich etwas vor- oder nachgelagert zu erfolgen haben, wird das sonst übliche und letztlich so

25. Diese Neutralität des ZGS-Systems geht aus den im Anhang dargestellten Analysen zur Investitionsneutralität hervor. Die Gewährleistung einer unveränderten Rangfolge der Vorteilhaftigkeit von Investitionsprojekten auch bei Wahrnehmung einer teilweisen oder vollständigen Sofortabschreibung zeigt, dass die Investitionsneutralität der ZGS durch Ansatz alternativer Methoden der steuerlichen Abschreibung langlebiger Sachanlagen nicht tangiert wird.

belastende Streitpotential zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung reduziert. Möglich wird dies durch den jeweils kompensierend wirkenden Abzug der Eigenkapitalzinsen.

5. Schlussfolgerungen

Eine Einkommensteuer, die die Entscheidung zwischen der Einkommensverwendung für heutigen und für morgigen Konsum nicht verzerrt, kann sowohl über die Steuerfreiheit marktüblicher Kapitalerträge als auch über die nachgelagerte Besteuerung des angelegten Sparkapitals einschließlich der hiermit erzielten Erträge erreicht werden. Bei den Renten der Sozialversicherungsträger, den Betriebsrenten und anderen besonderen Formen von Vorsorgebezügen (z.B. der so genannten Riesterrente) hat der deutsche Steuergesetzgeber bereits Grundlagen für eine entscheidungsneutrale Bildung eines Vorsorgevermögens geschaffen. Werden die ausgezahlten Vorsorgeeinkünfte von den Empfängern jedoch zinsbringend angelegt, ist die intertemporale Neutralität letztlich nur durch Steuerfreiheit der marktüblichen Kapitalerträge gewährleistet. Dies gilt auch für alle nicht nachgelagert zu versteuernde Bildungen von Sparkapital. In Deutschland ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass ein vollständiger Wegfall der Besteuerung marktüblicher Zinseinkünften politische Mehrheiten fände. Dies ist unser Eindruck aus dem Studium der Steuerprogramme der im Bundestag vertretenen Parteien sowie aus persönlichen Diskussionen mit Politikern und den oft eher am traditionellen Leitbild der Einkommensbesteuerung orientierten politischen Entscheidungsträgern und Fachmitarbeitern in den Ministerien. Für eine Zinsbereinigung der Unternehmensgewinne zur Schaffung attraktiver steuerlicher Standortbedingungen für Investitionen dürften die deutschen Steuerpolitiker demgegenüber wesentlich offener sein.

Hierbei dürfte auch eine Rolle spielen, dass Belgien ab 2006 als strategische Maßnahme zur Teilnahme an einem „offensiven“ Steuerwettbewerb einen Abzug von Eigenkapitalzinsen bei der Bemessungsgrundlage seiner Körperschaftsteuer eingeführt hat. Für eine Zinsbereinigung der Bemessungsgrundlagen ihrer jeweiligen Unternehmenssteuer haben sich im Übrigen ab 2011 auch Liechtenstein und Italien entschieden.²⁶

Unter diesen Aspekten stellt das mit dem ZGS-Steuersystem vorgeschlagene Mischsystem aus proportionaler Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne, proportionaler (abgeltender) Besteuerung privater Kapitaleinkünfte und progressiver Besteuerung aller anderen Einkünfte aus

26. Zur Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne in Belgien siehe Gerard (2006) und Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital (2005). Bemerkenswert an der belgischen zinsbereinigten Gewinnsteuer ist, dass sie nicht von Personenunternehmen wahrgenommen werden kann. Als Zinssatz ist der Durchschnittssatz zehnjähriger Staatsanleihen anzuwenden. Weiterhin gewährt das Gesetz keine Verzinsung von Verlustvorträgen. Ein negatives Eigenkapital wird ausgeschlossen. Beides sieht auch das ab 2011 geltende neue Steuergesetz von Liechtenstein vor. Siehe hierzu Rose (2011b) und Rose (2011c). In Liechtenstein können allerdings Unternehmen aller Rechtsformen den Abzug von Eigenkapitalzinsen – derzeit mit einem Zinssatz von 4% – wahrnehmen. Nach einer ab 2011 geltenden Änderung des italienischen Körperschaftsteuergesetzes – siehe hierzu Clifford Chance (2012) – erstreckt sich der neue Abzug von Eigenkapitalzinsen auf das gegenüber dem Vorjahr 2010 durch Einzahlungen und zurückgehaltene Gewinne neu gebildete Eigenkapital. Der Zinssatz wurde mit 3% festgesetzt.

Marktbeteiligungen eine politisch akzeptable Kompromisslösung dar. Das vorgeschlagene neue System weist mit der Investitions- und Finanzierungsneutralität zum einen unter ökonomischen Aspekten wünschenswerte Eigenschaften auf und ist zum anderen nicht mit unüberwindbaren Akzeptanzproblemen verbunden. Dies gilt insbesondere bei einer maßvollen Einführung zur Einhaltung der Finanzierungsrestriktionen für die Haushalte der Gebietskörperschaften.

Aus fiskalischen Gründen wird eine schrittweise Einführung des ZGS-Systems erforderlich sein. Dies betrifft nicht nur den Abzug von Eigenkapitalzinsen bei den Unternehmenssteuern, sondern auch den Umfang des steuerfreien Sparens von Kapitalerträgen auf qualifizierten Bankkonten. Für deren erste Einrichtung steht – faktisch aufkommensneutral – der derzeitige Sparerfreibetrag zur Verfügung.²⁷

Wie im Abschnitt 4.2 dargestellt gibt es begleitende Reformmaßnahmen zur Finanzierung kurz- und mittelfristiger Mindereinnahmen bei den betreffenden Unternehmenssteuern. Reichen diese nicht aus, könnte ein verbleibender Rest auch mit Mehreinnahmen aus der im Abschnitt 3.4 skizzierten Reform des Einkommensteuertarifs finanziert werden. Schließlich ließe sich der Aufkommenseffekt aus der Einführung des Abzugs von Schutzzinsen durch eine Beschränkung auf neu gebildetes Eigenkapital maßgeblich reduzieren. Mit dieser italienischen Lösung wären allerdings im Vergleich zur Anwendung des Schutzzinssatzes auf das in der Steuerbilanz insgesamt ausgewiesene Eigenkapital etwas höhere Erhebungskosten verbunden.

Derzeit wäre es insbesondere angezeigt, mit der Einführung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen bei bilanzierenden Personenunternehmen und persönlich geführten Kapitalgesellschaften zu beginnen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Unternehmen, bei denen der Unternehmer nicht nur mit dem eingebrachten Eigenkapital, sondern mit seinem gesamten Privatvermögen für die Schulden haftet. Dies ist in vielen Fällen auch gegeben, wenn die Gesellschafter einer GmbH einen Bankkredit zur Investitionsfinanzierung erhalten. Dürften diese Unternehmen neben Kreditzinsen auch (standardisierte) Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben abziehen, würden sie ihre Investitionen vermutlich nicht nur mehr als bisher mit Eigenkapital finanzieren, sondern wegen der steuerlichen Entlastung der Rendite zugleich auch ihre Investitionen erhöhen. Neben dem so wichtigen Beitrag zur Risikoabsicherung solcher Unternehmen könnte die angezeigte Entlastung der zurückgehaltenen Gewinne somit einen Beitrag zum Wachstum unserer Wirtschaft leisten.

Die ZGS bietet für die Reform des europäischen Gewinnsteuerrechts eine beachtenswerte Perspektive, und zwar für die Harmonisierung des Bewertungsrechts und die Schaffung steuerlich attraktiver Rahmenbedingungen für den Investitionsstandort Europa. Hierbei ist bedeutsam, dass sich die Europäische Kommission zunehmend bestrebt zeigt, innerhalb der EU eine Vereinheitlichung in den Unternehmenssteuern zu erreichen. Dies untermauerte sie zuletzt mit ihrem Richtlinienvorschlag für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB).²⁸ Die Besteuerung der Unternehmensgewinne ist in den verschiedenen Staaten Europas jedoch historisch gewachsen und insbesondere

27. Wie die Ausführungen in Abschnitt 4.2 zeigen, gibt es auch optimalsteuerlich fundierte Gründe, den Umfang des steuerfreien Sparens marktüblicher Renditen zeitlich schrittweise zu erweitern.

28. Siehe hierzu Europäische Kommission (2011).

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

durch unterschiedliche steuerliche Bewertungsvorschriften geprägt. Ein Grund für diese Unterschiede kann darin gesehen werden, dass zahlreiche Staaten die steuerlich zulässigen Abschreibungen sowie Rückstellungen als Instrumente im Standortwettbewerb um Investitionen einsetzen. Entsprechend schwierig stellt es sich für die Europäische Kommission dar, die Mitgliedstaaten von einer Vereinheitlichung des steuerlichen Bewertungsrechts zu überzeugen.

Würden die EU-Mitgliedstaaten stattdessen ihren Unternehmen den Abzug von Eigenkapitalzinsen gestatten, käme es – auf Grund der damit etablierten und oben bereits angesprochenen Bewertungsneutralität – auch ohne eine „formelle“ Harmonisierung zu einer weitgehenden Vereinheitlichung hinsichtlich des Barwertes der Steuerzahlungen (bei gegebenem Steuersatz). Die gewünschte Harmonisierung des Bewertungsrechts wäre quasi automatisch gewährleistet.²⁹ Wie auch im Rahmen der von der Europäischen Kommission (2011) vorgeschlagenen EU-einheitlichen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage³⁰ vorgesehen, könnte es über unterschiedliche Körperschaftsteuersätze weiterhin zu einem Steuerwettbewerb zwischen den EU-Staaten kommen.

Die Attraktivität eines ZGS-Systems für den die EU umfassenden Wirtschaftsraum ist aber auch durch die weitgehende Sicherstellung von Produktionseffizienz über Entscheidungsneutralität und seine Wachstumsfreundlichkeit gegeben. Damit könnte die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften im Vergleich zu jenen in anderen bedeutenden Wirtschaftszonen gesteigert werden. Gleichzeitig bliebe die Autonomie der Mitgliedstaaten über die Höhe der maßgeblichen Steuersätze (auf Unternehmensgewinne einerseits und auf für Konsumzwecke entnommene Kapitaleinkommen andererseits) sowie über den konkreten Tarifverlauf der Einkommensteuer gewahrt.

Anhang

Zum Nachweis der Investitions- und Finanzierungsneutralität des ZGS-Steuersystems auf der Grundlage eines vereinfachten Arbitragekalküls

Für die Überprüfung der Neutralitätseigenschaften des ZGS-Systems sei das im Folgenden schrittweise entwickelte Arbitragekalkül betrachtet. Zunächst wird davon ausgegangen, dass persönliche Kapitaleinkommen nicht besteuert und zur Finanzierung der Investition im Jahr 1 des zweijährigen Investitionszeitraums nur die dem Unternehmen verfügbaren eigenen Mittel verwendet werden. Der Einfachheit wegen sei eine vollständige Verwertung des eingesetzten realen Kapitalstocks im Jahr 2 angenommen, mithin also eine ökonomische Abnutzung von 1. Der für das Entscheidungsproblem relevante Eigenkapitalbestand am Ende von Jahr 2 ist maximal, wenn die letzte Investitionseinheit (Grenzinvestition) eine Rendite (Bruttorendite der Investition – BRI) erbringt, die gerade noch dem marktüblichen Zinssatz r entspricht: $BRI = r$. Nach dem angenommenen Steuerrecht könne der Investor im Investitionsjahr eine partielle Sofortabschreibung in Höhe eines Anteils α dieses Abschreibungsbetrages geltend machen. Dies führe

29. Der Vorschlag einer impliziten Harmonisierung des europäischen Bewertungsrechts durch Einführung einer zinsbereinigten europäischen Körperschaftsteuer findet sich erstmalig bei Gammie (1991).

nicht zu einem Verlustvortrag, sondern aus Vereinfachungsgründen zu einer unmittelbaren Erstattung von Gewinnsteuer in Höhe von $\tau^G \alpha$ führen, wobei τ^G den im Investitionszeitraum geltenden Gewinnsteuersatz bezeichnet. Bei dem Zinssatz r ergibt die Anlage der Steuererstattung auf dem Kapitalmarkt einen Ertrag von $r\tau^G \alpha$, der im Jahr 2 zusammen mit dem Ertrag aus der Realinvestition anfällt. Dieser setzt sich aus einer Amortisierung des eingesetzten und per Annahme vollständig aufgebrauchten Kapitals in Höhe von 1 und der Bruttorendite (*BRI*) zusammen. Zur Ermittlung des für das Jahr 2 zu versteuernden Gewinns ist vom Gesamtertrag der Restbuchwert des Kapitalstocks in Höhe von $(1-\alpha)$ abziehen. Des Weiteren können Schutzzinsen auf das maßgebliche Eigenkapital als eine Art von Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dem zu berücksichtigenden Eigenkapital entspricht auf der Aktivseite der Steuerbilanz die Summe aus dem um die Sofortabschreibung gekürzten Buchwert der Sachanlage $(1-\alpha)$ und dem Finanzkapital in Höhe der Steuererstattung aus der Sofortabschreibung mit $\tau^G \alpha$. Damit betragen die abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen (Schutzzinsen) $r[(1-\alpha) + \tau^G \alpha]$. Für den Betrag der Gewinnsteuer erhält man somit $\tau^G [1 + \text{BRI} + r\tau^G \alpha - r(1-\alpha + \tau^G \alpha) - (1-\alpha)] = \tau^G [1 + \text{BRI} - (1+r)(1-\alpha)]$. Wie in der steuerlosen Situation ist Arbitragefreiheit gegeben, wenn das am Ende des Investitionszeitraums im Unternehmen vorhandene Eigenkapital, d.h. nach Abzug von Steuern, dem Eigenkapital $1+r$ bei einer Alternativanlage auf dem Kapitalmarkt zum Zinssatz r entspricht:

$$1 + \text{BRI} + (1+r)\tau^G \alpha - \tau^G [1 + \text{BRI} - (1+r)(1-\alpha)] = 1 + r. \quad (1)$$

Entspricht die Bruttorendite der Investition dem Marktzins, wird dieser Bedingung entsprochen. Bei Vernachlässigung der persönlichen Kapitaleinkommensbesteuerung des Investors ist die Bedingung der steuerlosen Welt also erfüllt, d.h. *die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist investitionsneutral*. Für das Ergebnis ist der Anteil der teilweisen steuerlichen Sofortabschreibung unerheblich, was als *Neutralität hinsichtlich des steuerlichen Bewertungsrechts* interpretiert werden kann.

Wird die *Investition* zum Zinssatz r *fremdfinanziert*, so hat das Unternehmen aus den erzielten Erträgen an den Kreditgeber für Tilgung und Zinsen einen Betrag in Höhe von $(1+r)(1-\tau^G \alpha)$ abzuführen. Die Steuererstattung aus der teilweisen Sofortabschreibung mindert also den Kreditbedarf. Das für den Ansatz der Schutzzinsen maßgebliche Eigenkapital ist mit $-\alpha(1-\tau^G)$ negativ. Folglich sind der Gewinnsteuerbemessungsgrundlage Eigenkapitalzinsen in Höhe von $r\alpha(1-\tau^G)$ hinzuzufügen und Fremdzinsen in Höhe von $r(1-\tau^G \alpha)$ als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Gewinnsteuer beträgt somit $\tau^G [1 + \text{BRI} + r\alpha(1-\tau^G) - r(1-\tau^G \alpha) - (1-\alpha)] = \tau^G [1 + \text{BRI} - (1+r)(1-\alpha)]$, was dem Steuerbetrag bei Eigenfinanzierung exakt entspricht. Für die Fremdfinanzierung gilt aus Unternehmenssicht, dass die Bruttorendite der Grenzinvestition nach Abzug von Fremdkapitalkosten und Unternehmenssteuern den Opportunitätskosten entspricht, die bei Fremdfinanzierung gerade null sind. Somit ist das Investitionsvolumen optimal, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$1 + \text{BRI} - (1+r)(1-\tau^G \alpha) - \tau^G [1 + \text{BRI} - (1+r)(1-\alpha)] = 0. \quad (2)$$

Dieser Anforderung wird offensichtlich ebenfalls bei $\text{BRI} = r$ entsprochen. Für die Frage, ob die *persönliche Kapitaleinkommensbesteuerung* des Investors das in Gleichung (1) dargestellte Arbitragekalkül unberührt lässt und $\text{BRI} = r$ gleichermaßen unter Selbstfinanzierung (aus zurückgehaltenen Gewinnen) und

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

Beteiligungsfinanzierung (Einlagen des Unternehmers bzw. Neuemission von Anteilsrechten) gilt, führen die folgenden Überlegungen zu einer Antwort. Die konsumtive Verwendung des Kapitalertrags löst beim Investor bzw. Anleger die Entnahmesteuer aus, deren Satz mit τ^A bezeichnet sei. Ein zentrales Ergebnis der finanzwissenschaftlichen Literatur zu den steuerlichen Wirkungen bei einer *Selbstfinanzierung* besagt, dass eine Nachversteuerung von Gewinnausschüttungen keinen Einfluss auf das Investitionskalkül des Unternehmers nimmt: Da die Nachversteuerung sowohl bei sofortiger Ausschüttung zum Zwecke der alternativen Anlage außerhalb des Unternehmens als auch im späteren Zeitpunkt nach Realisierung der Früchte aus der zur Diskussion stehenden Investition im Unternehmen anfällt, stellt sie ohnehin unvermeidbare Kosten dar (sunk costs).³⁰

Für die Analyse eines möglichen Einflusses persönlicher Steuern auf die *Wahl der Beteiligungsfinanzierung* ist die Finanzierungsquelle des Kapitalgebers von Bedeutung. Im Rahmen des ZGS-Systems könnte die Zuführung neuen Eigenkapitals von außerhalb des Unternehmens selbst nachversteuerungsbehaftet sein. Konkret gilt dies für (A) in das Unternehmen übertragene Gewinnanteile aus einem qualifizierten Bankkonto, (B) die Anschaffung neu emittierter Anteile am Unternehmen ebenfalls aus Mitteln eines qualifizierten Bankkontos oder (C) aus einem anderen Unternehmen übertragene Gewinnanteile. In allen Fällen erfolgt die Übertragung der Mittel auf das investierende Unternehmen ohne eine sonst zwangsläufige Nachversteuerung. Im zweiten Jahr ist aber in diesen Fällen nicht nur die erwirtschaftete Rendite nach Abzug der Gewinnsteuer, sondern auch der entnommene Investitionsbetrag selbst mit dem Entnahmesteuersatz τ^A zu versteuern. Unter Verwendung der linken Seite in Gleichung (1) verbleibt dem Investor daher nach Gewinn- und Entnahmesteuer ein konsumierbarer Nettobetrag in Höhe von

$$(1-\tau^A)\{1 + BRI + (1+r)\tau^G\alpha - \tau^G[1 + BRI - (1+r)(1-\alpha)]\}. \quad (3)$$

Dieser Nettobetrag muss nun mit dem aus der Alternativanlage (festverzinsliche Geldanlage zum Marktzins r) verglichen werden. In den genannten Fällen der Beteiligungsfinanzierung aus nachversteuerungsbehafteten Mitteln hat der Investor stets die Möglichkeit, die Nachversteuerung im Falle der Alternativanlage hinauszuschieben. Für eine festverzinsliche Anlage im Rahmen eines qualifizierten Bankkontos kann er grundsätzlich Mittel aus folgenden Quellen verwenden: (A) Ein bereits im qualifizierten Bankkonto befindliches Kapital, (B) dem qualifizierten Bankkonto im Ergebnis steuerfrei zugeflossene Dividenden sowie Veräußerungsgewinne oder (C) im Ergebnis entnahmesteuerfrei (über den Veranlagungsweg) aus dem betrachteten oder einem anderen Unternehmen in das qualifizierte Bankkonto einlegte Mittel. Bei allen drei Finanzierungswegen der Kapitalanlage steht im zweiten Jahr ein konsumierbarer Betrag von $(1-\tau^A)\{1+r\}$ zur Verfügung. Das Arbitragekalkül lautet unter Heranziehung von Gleichung (3) demnach

$$(1-\tau^A)\{1 + BRI + (1+r)\tau^G\alpha - \tau^G[1 + BRI - (1+r)(1-\alpha)]\} = (1-\tau^A)\{1+r\}. \quad (4)$$

Nach Kürzen des Steuerfaktors $(1-\tau^A)$ zeigt der Vergleich mit Gleichung (1), dass wiederum mit $BRI = r$ Investitionsneutralität gilt.

30. Das entspricht der „new view“ der Dividendenbesteuerung. Siehe z. B. Sinn (1991a) und Sinn (1991b).

Wird die Investition bzw. die Alternativenanlage dagegen aus voll versteuerten Mitteln getätigt, kann der investierte Betrag (nicht aber die daraus erzielte Rendite) entnahmesteuernfrei aus dem Unternehmen oder dem qualifizierten Bankkonto entnommen werden. Der Entnahmesteuer unterliegt somit lediglich die Rendite nach Abzug der Gewinnsteuer. Es ergibt sich das folgende Kalkül:

$$1 + (1 - \tau^A)\{BRI + (1 + r)\tau^G\alpha - \tau^G[1 + BRI - (1 + r)(1 - \alpha)]\} = 1 + (1 - \tau^A)\{r\}. \quad (5)$$

Auch hier entfällt die persönliche Kapitaleinkommensbesteuerung aus dem Kalkül und es gilt $BRI = r$.

Literaturverzeichnis

- Boadway, R. und N. Bruce (1984), A General Proposition on the Design of a Neutral Business Tax, *Journal of Public Economics* 2, 231–239.
- Bond, S.R. und M.P. Devereux (1995), On the Design of a Neutral Business Tax Under Uncertainty, *Journal of Public Economics* 58, 57–71.
- Bond, S.R. und M.P. Devereux (2003), Generalised R-based and S-based Taxes Under Uncertainty, *Journal of Public Economics* 87, 1291–1311.
- Chamley, C. (1986), Optimal Taxation of Capital Income in General Equilibrium with Infinite Lives, *Econometrica* 54, 607–622.
- Clifford Chance (2012), *Internetinformation* aus www.cliffordchance.com/publicationviews/publications/2012/01/new_italian_tax_measuresnotionalinteres.html.
- De Mooj, R.A. und M.P. Devereux (2009), Alternative Systems of Business Tax in Europe: An Applied Analysis of ACE and CBIT Reforms, *Europäische Commission Taxation Papers* No 17.
- De Mooj, R.A. und M.P. Devereux (2011), An Applied Analysis of ACE and CBIT Reforms in the EU, *International Tax and Public Finance* 18, 93–120.
- Europäische Kommission (2011), Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), COM/2011/121.
- Engels, W. und W. Stützel (1968), *Teilhabersteuer. Ein Beitrag zu Vermögenspolitik, zur Verbesserung der Kapitalstruktur und zur Vereinfachung des Steuerrechts*. Knapp, Frankfurt a.M.
- Fahr, G. (1987), Neutral Taxation Under Uncertainty, *Journal of Public Economics* 33, 95–105.
- Fehr, H. und W. Wiegard (2003), ACE for Germany? Fighting for a Better Tax System, in: M. Ahlheim, H.-D. Wenzel und W. Wiegard (Hrsg.), *Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis. Festschrift für Manfred Rose*. Springer-Verlag, Berlin.
- Gammie, M. (1991), Corporate Tax Harmonisation: An “ACE” Proposal, *European Taxation* 31, 238–242.
- Gerard, M. (2006), Belgium Moves to Dual Allowance for Corporate Equity, *European Taxation* 4, 156–162.
- Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital (2005), Belgisches Staatsblatt Nr. 202 vom 30.06.2005, S. 300077 ff. Die amtliche Übersetzung findet sich in: Belgisches Staatsblatt Nr. 121 vom 14.04.2006, S. 20610 ff.
- Heidelberger Steuerkreis und Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2006), Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland, Heidelberg, Essen. Fundstelle im Internet: www.einfachsteuer.de, Abschnitt Forschungsprojekte/Zinsbereinigte Gewinnsteuer.
- Homburg, S. (1997), Soll die klassische Einkommensteuer wiederbelebt werden?, in: M. Rose (Hrsg.), *Standpunkte zur aktuellen Steuerreform*. Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 107–114.

Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben

- Homburg, S. (2007), Germany's Tax Reform Act of 2008, *Finanzarchiv* 63, 591–612.
- Institute For Fiscal Studies (2011), Mirrlees Review – Tax by Design, www.ifs.org.uk/mirrleesReview
- Judd, K.L. (1985), Redistributive Taxation in a Simple Perfect Foresight Model, *Journal of Public Economics* 28, 59–83.
- Keuschnigg, C. und E. Ribi (2010), Profit Taxation and Finance Constraints, *CESIFO Discussion Paper* No 2914.
- Knirsch, D. et al. (2008), Aufruf zur Abschaffung der misslungenen Thesaurierungsbegünstigung!, *DB*, 1405–1407.
- Kronberger Kreis (2010), *Mehr Mut zum Neuanfang*. Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.
- Lang, J. (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investierten Einkommen, in: M. Rose (Hrsg.), *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*. Physica-Verlag, Heidelberg, 83–146.
- Panteghini, P.M. (2007), *Corporate Taxation in a Dynamic World*. Springer-Verlag, Berlin und Heidelberg.
- Peichl, A., Pestel, N., Schneider, H., Siegloch, S. (2011), Bemessungsgrundlage contra Fünf-Stufen-Tarif: Eine Simulationsanalyse des Reformvorschlags nach Rose, *Wirtschaftsdienst* 91, 328–332.
- Petersen, H.-G. und M. Rose (2004), Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: U. Heilemann und K.-D. Henke (Hrsg.): *Was ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006*. Duncker & Humblot, Berlin, 51–80.
- Rose, M. (Hrsg.) (1991), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Springer-Verlag, Heidelberg.
- Rose, M. (2005), Economic Aspects of Taxation of Income from Capital, in: P. Essers und A. Rijkers, *The Notion of Income from Capital*. IBFD, Amsterdam, 53–76.
- Rose, M. (2007), Zur politischen Akzeptanz einer lebenszeitlich orientierten Einkommensteuer, in: B. Neumärker und C. Schnabel (Hrsg.), *Ordnungspolitik für den öffentlichen Sektor. Festschrift für Cay Folkers*. Metropolis-Verlag, Marburg, 93–119.
- Rose, M. (2010), Zur steuerlichen Gleichbehandlung der Gewinne von Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, in: K. Tipke u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Joachim Lang: Gestaltung der Steuerrechtsordnung*. O. Schmidt, Köln, 641–654.
- Rose, M. (2011a), Vorschlag für eine Reform des Einkommensteuertarifs, *Wirtschaftsdienst* 91, 323–327 sowie die Darstellungen zum ZGS-Einkommensteuertarif in M. Rose (fortlaufend), www.einfachsteuer.de, Abschnitt Einfachsteuer, Übergangsmodell.
- Rose, M. (2011b), Umfassende Reform der direkten Steuern Liechtensteins – Abzug von Eigenkapitalzinsen für alle Unternehmen, *Steuer und Wirtschaft* 1, 100–103.
- Rose, M. (2011c), Das Fürstentum Liechtenstein auf dem Weg zu einem neuen Steuersystem, www.einfachsteuer.de, Abschnitt Forschungsprojekte/Internationale Steuerreformen.
- Rose, M., M.T. Scholz und D. Zöllner (2009), Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, *Steuer und Wirtschaft* 3, 232–245.
- Rose, M. (Hrsg.) (fortlaufend), www.einfachsteuer.de.
- Rumpf, D. (2008), Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“?, *Arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre*, Beitrag Nr. 48, www.ruhr-uni-bochum.de/tax/downloads/literatur/Tax_Arqus_Beitrag_76.pdf.
- Sachverständigenrat (2006), *Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer*. Sachverständigenrat, Wiesbaden.
- Sinn, H.W. (1991a), Taxation and the Cost of Capital: The „Old“ View, the „New“ View, and Another View, *Tax Policy and the Economy* 5, 25–54.
- Sinn, H.W. (1991b), The Vanishing Harberger Triangle, *Journal of Public Economics* 45, 271–300.

- Scholz, M.T. und D. Zöllner (2008), Gemeindesteuern der Zinsberechtigten Gewinnsteuer, *Heidelberg Disc. Paper* No. 478. Fundstelle im Internet: www.einfachsteuer.de, Abschnitt Forschungs-projekte/Gemeindefinanzreform.
- Stiftung Marktwirtschaft (Hrsg.) – Kommission „Steuergesetzbuch“ (2006), *Entwurf Allgemeines Unternehmenssteuergesetz (UntStG)*. Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.
- Stiftung Marktwirtschaft (Hrsg.) – Kommission „Steuergesetzbuch“ (2009), *Entwurf eines Einkommensteuergesetzes*. Stiftung Marktwirtschaft, Berlin 2008, 2. Auflage 2009.
- Thalmeier, B. (2002), *Analyse eines zinsberechtigten Systems der Kapitaleinkommensbesteuerung unter besonderer Berücksichtigung von Risiko*. Dissertation. Universität Heidelberg.
- Wagner, F.W. (2010), Warum sind nur manche Steuern reformbedürftig und andere nicht?, in: K. Tipke et al. (Hrsg.), *Festschrift für Joachim Lang: Gestaltung der Steuerrechtsordnung*. O. Schmidt, Köln, 345–365.
- Wenger, E. (1983), Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, *Finanzarchiv* 41, 207–252.
- Wenger, E. (1997), Traditionelle versus zinsbereinigte Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Vom Sammelsurium zum System, in: M. Rose (Hrsg.), *Standpunkte zur aktuellen Steuerreform*. Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 115–140.
- Zöllner, D. (2011), *Die Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS) – Steuersystematische Entwicklung und ökonomische Analyse eines Reformvorschlages für Deutschland*. Mohr Siebeck, Tübingen.

Abstract: *The article deals with the development of a new model for taxing personal capital income and business profits incorporating elements of a (lifetime oriented) ACE system and of a traditional system of capital income taxation. This new approach adheres to decision neutrality at the enterprise level while taking into account both international competitiveness of company taxation and the requirement to meet the redistribution goal of the government. Neither a purely consumption based tax system nor the traditional tax system is capable to meet these requirements in a similar way. The distinctive core of the new system is that – according to the ideal approach of taxing lifetime income – notional interest on equity capital is deductible from the taxable profit of enterprises irrespective of their legal form. Interest income, dividends and capital gains received by individuals will be taxed according to a flat rate tax when they are withdrawn from their qualified bank accounts. Compared to the status quo, the introduction of the proposed tax system in Germany would make equity financing of investments more attractive. This could provide companies with the necessary cushion to survive financial or economic crises as they would be equipped with more equity capital.*